

Grabarten auf dem städtischen Friedhof Waltrop ab dem 12.03.2024

Diese Übersicht fasst die angebotenen Grabarten auf dem städtischen Friedhof Waltrop mit ihren jeweils wichtigsten Regelungen zusammen, um einen einfachen Überblick über die unterschiedlichen Angebote zu ermöglichen. Die Regelungen aus der Friedhofssatzung sind hier daher bewusst nur verkürzt dargestellt und ggf. nicht vollständig.

Die folgenden Grabarten werden angeboten:

- 1) Reihengrabstätten, nämlich
 - 1.1) Erdreihengrabstätten, nämlich
 - 1.1.1) Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschl. Tot- und Fehlgeburten,
 - 1.1.2) pflegeleichte Erdreihengräber,
 - 1.1.3) anonyme Erdreihengräber,
 - 1.2) Urnenreihengrabstätten, nämlich
 - 1.2.1) Urnenreihengräber
 - 1.2.2) pflegefreie Urnenreihengräber,
 - 1.2.3) pflegefreie Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlagen,
 - 1.2.4) pflegefreie Urnenreihengräber als Baumbeisetzung,
 - 1.2.5) anonyme Urnenreihengräber,
- 2) Wahlgrabstätten, nämlich
 - 2.1) Erdwahlgrabstätten, nämlich
 - 2.1.1) Erdwahlgräber
 - 2.1.2) pflegeleichte Erdwahlgräber
 - 2.2) Urnenwahlgräber
- 3) Urnenpartnergräber, nämlich
 - 3.1) pflegefreie Urnenpartnergräber in Gemeinschaftsanlagen
 - 3.2) pflegefreie Urnenpartnergräber als Baumbeisetzung
- 4) Aschestreifelder
- 5) Gemeinschaftsanlage „Moseskörbchen“ für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht

Generelle Regelungen:

Ruhefristen:

für Erdbestattungen: 30 Jahre, für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschl. Tot- und Fehlgeburten 25 Jahre
für Urnen: 25 Jahre

Allgemeine Gestaltungsvorschriften:

Jedes Grab ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale:

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis zu 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis zu 1,50 m Höhe 16 cm, ab 1,50 m Höhe 18 cm und bei Kissensteinen und Platten 8 cm

Allgemeine Vorschriften zur Herrichtung und Unterhaltung

Alle Gräber müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 Absatz 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Blumen und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Auflegung unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Gräber sind dergestalt zu bepflanzen, dass die andere Gräber sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

Die Gräber sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen,

Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

Die nicht mit zulässigen Grabmälern überbauten Flächen der Grabstätten sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen. Insbesondere die Gestaltung mit Kies, Schotterungen sowie Kunstrasen stellen keine zulässige Verwendung nach Satz 1 dar.

Das Bepflanzen der Grabstätten mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist unzulässig.

1.2) Erdreihengrabstätten - generelle Regelungen

Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit Toten verliehen wird.

Wiedererwerb: nicht möglich

In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einem andren Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

1.1.1) Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschl. Tot- und Fehlgeburten

Diese Erdreihengräber werden ausschließlich für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten angeboten. Das Grab hat die Abmaße 1,20 m x 0,60 m.

Gestaltung/Pflege:

Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Es gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Grabmal:

Auf Antrag zulässig. Das Anbringen von Grababdeckungen ist unzulässig, mindestens die Hälfte der Grabstätte muss von Grabmälern frei bleiben. Es gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Grabeinfassung:

Auf Antrag zulässig.

1.1.2) pflegeleichte Erdreihengräber

Pflegeleichte Erdreihengräber sind unterteilt in einen größeren, pflegefreien Teil und einen kleineren Teil der gestaltet werden kann. Die Grabstätten bestehen aus einer Pflanzfläche (70 cm x 130 cm) am hinteren Kopfende der Grabstätte und einem hiervorgelegenen, größeren Bereich, der mit Rasen eingesät ist.

Gestaltung/Pflege:

Die Pflege und Herrichtung der Pflanzfläche am hinteren Kopfende der Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Gibt der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht an der Grabstätte vorzeitig zurück, so wird die Pflanzfläche durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten mit Bodendeckern eingesät und die Pflanzfläche wird pflegefrei, wodurch jegliche weitere Grabgestaltung unzulässig ist.

Die vordere, zum Weg gelegenen Fläche der Grabstätte wird als pflegefreier Teil durch den Friedhofsträger oder deren Beauftragten eingesät und gepflegt. Diese Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder sonstigen Bodendeckern. Jegliche weitergehende Gestaltung dieser Fläche ist unzulässig. Die Pflege pflegefreie Teile behindernde, unzulässige Grabgestaltung wird durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten entfernt. Die Kosten hierfür werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten nach Zeitaufwand auferlegt

Grabmal:

Auf Antrag zulässig. Am Kopfende der Pflanzfläche der Grabstätte dürfen Grabmale mit einer Höhe von mindestens 25 cm und maximal 120 cm aufgestellt werden. Für die Mindeststärke des Grabmals gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Grabeinfassung:

Unzulässig.

1.1.3) Anonyme Erdreihengräber

Auf den Grabfeldern für anonyme Erdreihengräbern ist nach außen hin nicht erkennbar, welche Leiche an welcher Stelle beigesetzt ist. Der Belegungsplan ist nicht einsehbar.

Gestaltung/Pflege:

Auf den Grabfeldern werden Stellen eingerichtet, an denen Kerzen oder beweglichen Grabschmuck niedergelegt werden können. Die Grabstätten werden durch den Friedhofsträger oder deren Beauftragten eingesät und gepflegt. Jegliche weitergehende Gestaltung ist unzulässig. Trauerschmuck wird in der ersten Trauerphase geduldet, ist jedoch nach spätestens 4 Wochen ab Beisetzung von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Pflege behindernde, unzulässige Grabgestaltung wird durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten entfernt. Die Kosten hierfür werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten nach Zeitaufwand auferlegt

Grabmal:

Unzulässig.

Grabeinfassung:

Unzulässig.

1.2) Urnenreihengrabstätten – generelle Regelungen

Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird.

Wiedererwerb: nicht möglich

In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Urnenreihengrabstätte die Asche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu der Asche eines andren Toten die Asche eines Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Urnenreihengrabstätte die Asche von Tot- und Fehlgeburten sowie die Asche einer aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

1.2.1) Urnenreihengräber

Urnenreihengräber haben die Abmaße 70 cm x 70 cm und können im Rahmen der allgemeinen Gestaltungsvorschriften gestaltet werden.

Gestaltung/Pflege:

Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Es gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Grabmal:

Auf Antrag zulässig. Es gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Grabeinfassung:

Auf Antrag zulässig.

1.2.2) pflegefreie Urnenreihengräber

Pflegefreie Urnenreihengräber sind Grabstätten, die in der Regel mit Bodendeckern eingesät sind.

Gestaltung/Pflege:

Auf den Grabfeldern für pflegefreie Urnenwahlgräber werden Stellen eingerichtet, an denen Kerzen oder beweglichen Grabschmuck niedergelegt werden können. Die Grabstätten werden durch den Friedhofsträger oder deren Beauftragten eingesät und gepflegt. Jegliche weitergehende Gestaltung ist unzulässig. Trauerschmuck wird in der ersten Trauerphase geduldet, ist jedoch nach spätestens 4 Wochen ab Beisetzung von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Pflege behindernde, unzulässige Grabgestaltung wird durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten entfernt. Die Kosten hierfür werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten nach Zeitaufwand auferlegt

Grabmal:

Auf Antrag zulässig mit den Maßen 30 x 30 cm und einer Höhe von mindestens 25 cm und maximal 50 cm.

Grabeinfassung:

Unzulässig.

1.2.3) pflegefreie Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlagen

Die Urne wird in einer kleinteiligen, besonders gestalteten Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

Gestaltung/Pflege:

In Gemeinschaftsanlagen für pflegefreie Urnenreihengräber werden zentrale Stellen eingerichtet, an der Kerzen oder beweglichen Grabschmuck niedergelegt werden können. Pflegefreie Die Gräber werden durch den Friedhofsträger oder deren Beauftragten eingesät und gepflegt. Jegliche weitergehende Gestaltung ist unzulässig. Trauerschmuck wird in der ersten Trauerphase geduldet, ist jedoch nach spätestens 4 Wochen ab Beisetzung von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Pflege behindernde, unzulässige Grabgestaltung wird durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten entfernt. Die Kosten hierfür werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten nach Zeitaufwand auferlegt

Grabmal:

Es werden Gemeinschaftsgrabmäler durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten aufgestellt, auf dem Name, Vorname, Geburts- und Sterbedaten der in der jeweiligen Anlage beigesetzten Verstorbenen angebracht werden. Die Gestaltung obliegt dem Friedhofsträger oder dessen Beauftragten. Eine darüberhinausgehende Gestaltung mit baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten ist unzulässig.

Grabeinfassung:

Unzulässig.

1.2.4) pflegefreie Urnenreihengräber als Baumbeisetzung,

Die Urne wird in einem besonders gestalteten Bereich eines Baumes beigesetzt.

Gestaltung/Pflege:

Für pflegefreie Urnenreihengräber als Baumbeisetzung wird in der Nähe des jeweiligen Baumes eine zentrale Stelle eingerichtet, an der Kerzen oder beweglichen Grabschmuck niedergelegt werden können. Pflegefreie Die Gräber werden durch den Friedhofsträger oder deren Beauftragten eingesät und gepflegt. Jegliche weitergehende Gestaltung ist unzulässig. Trauerschmuck wird in der ersten Trauerphase geduldet, ist jedoch nach spätestens 4 Wochen ab Beisetzung von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Pflege behindernde, unzulässige Grabgestaltung wird durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten entfernt. Die Kosten hierfür werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten nach Zeitaufwand auferlegt.

Grabmal:

Es werden Gemeinschaftsgrabmäler durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten aufgestellt, auf dem Name, Vorname, Geburts- und Sterbedaten der in der jeweiligen Anlage beigesetzten Verstorbenen angebracht werden. Die Gestaltung obliegt dem Friedhofsträger oder dessen Beauftragten. Eine darüberhinausgehende Gestaltung mit baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten ist unzulässig.

Grabeinfassung:

Unzulässig.

1.2.5) anonyme Urnenreihengräber,

Auf Grabfeldern für anonyme Urnenreihengräber ist nach außen hin nicht erkennbar, welche Asche an welcher Stelle beigesetzt ist. Der Belegungsplan ist nicht einsehbar.

Gestaltung/Pflege:

Es werden Stellen eingerichtet, an denen Kerzen oder beweglichen Grabschmuck niedergelegt werden können. Die Grabstätten werden durch den Friedhofsträger oder deren Beauftragten eingesät und gepflegt. Jegliche weitergehende Gestaltung ist unzulässig. Trauerschmuck wird in der ersten Trauerphase geduldet, ist jedoch nach spätestens 4 Wochen ab Beisetzung von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Pflege behindernde, unzulässige Grabgestaltung wird durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten entfernt. Die Kosten hierfür werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten nach Zeitaufwand auferlegt

Grabmal:

Unzulässig.

Grabeinfassung:

Unzulässig.

2) Wahlgrabstätten – generelle Regelungen

Wahlgrabstätten sind Gräber für Bestattungen und Beisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen wird. Die Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird, ein Anspruch auf eine besondere Lage besteht jedoch nicht. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

Das Nutzungsrecht kann auf Nachfolger übertragen werden.

Nutzungszeit:

30 Jahre

Wiedererwerb auf Antrag möglich.

2.1) Erdwahlgrabstätten – generelle Regelungen

Erdwahlgrabstätten können ein- oder mehrstellig angelegt werden. Auf jeder Stelle darf nur ein Toter bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, auf einer Stelle die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten. In einer belegten Grabstelle können zwei Urnen, in einer unbelegten Grabstelle vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung in einer belegten Erdwahlgrabstätte darf nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

2.1.1) Erdwahlgräber

Das Erdwahlgrab (umgangssprachlich auch Gruft) ist die älteste Grabart auf dem städtischen Friedhof Waltrop und kann im Rahmen der allgemeinen Gestaltungsvorschriften gestaltet werden. Die einzelne Stelle hat in der Regel die Abmaße 1,30 m x 2,80 m, wobei dies jedoch insbesondere im Bereich der alten Grabfelder variieren kann und wird daher vor der ersten Grabgestaltung durch das Friedhofspersonal festgelegt.

Gestaltung/Pflege:

Mehrstellige Grabstätten können zusammenhängend gestaltet werden. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Es gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Grabmal:

Auf Antrag zulässig. Das Anbringen von Grababdeckungen ist unzulässig, mindestens die Hälfte der Grabstätte muss von Grabmälern frei bleiben. Es gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Grabeinfassung:

Auf Antrag zulässig, sie sind aus Gründen der Festigkeit in der Länge einmal zu teilen.

2.1.2) pflegeleichte Erdwahlgräber

Pflegeleichte Erdwahlgräber sind unterteilt in einen größeren, pflegefreien Teil und einen kleineren Teil der gestaltet werden kann. Die Grabstätte besteht aus einer Pflanzfläche (70 cm x 130 cm) am hinteren Kopfende der Grabstätte und einem hiervorgelegenen, größeren Bereich, der mit Rasen eingesät ist.

Gestaltung/Pflege:

Die Pflege und Herrichtung der Pflanzfläche am hinteren Kopfende der Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Gibt der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht an der Grabstätte vorzeitig zurück, so wird die Pflanzfläche durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten mit Bodendeckern eingesät und die Pflanzfläche wird pflegefrei, wodurch jegliche weitere Grabgestaltung unzulässig ist.

Die vordere, zum Weg gelegenen Fläche der Grabstätte wird als pflegefreier Teil durch den Friedhofsträger oder deren Beauftragten eingesät und gepflegt. Diese Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder sonstigen Bodendeckern. Jegliche weitergehende Gestaltung dieser Fläche ist unzulässig. Die Pflege pflegefreie Teile behindernde, unzulässige Grabgestaltung wird durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten entfernt. Die Kosten hierfür werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten nach Zeitaufwand auferlegt

Grabmal:

Auf Antrag zulässig. Am Kopfende der Pflanzfläche der Grabstätte dürfen Grabmale mit einer Höhe von mindestens 25 cm und maximal 120 cm aufgestellt werden. Für die Mindeststärke des Grabmals gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Grabeinfassung:

Unzulässig.

2.2) Urnenwahlgräber

Urnenwahlgräber haben die Abmaße 100 cm x 100 cm und können im Rahmen der allgemeinen Gestaltungsvorschriften gestaltet werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. § 16 Absatz 2, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 bis 12 gelten entsprechend.

Pflege:

Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Es gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Grabmal:

Auf Antrag zulässig. Es gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Grabeinfassung:

Auf Antrag zulässig.

3) Urnenpartnergräber – generelle Regelungen

Urnenpartnergräber sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Auf der Grabstätte kann zudem die Urne des Ehegatten oder des Lebenspartners nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder des Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

3.1) pflegefreie Urnenpartnergräber in Gemeinschaftsanlagen

Die Urnen werden in einer kleinteiligen, besonders gestalteten Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

Pflege:

In Gemeinschaftsanlagen für pflegefreie Urnenpartnergräber werden zentrale Stellen eingerichtet, an der Kerzen oder beweglichen Grabschmuck niedergelegt werden können. Pflegefreie Die Gräber werden durch den Friedhofsträger oder deren Beauftragten eingesät und gepflegt. Jegliche weitergehende Gestaltung ist unzulässig. Trauerschmuck wird in der ersten Trauerphase geduldet, ist jedoch nach spätestens 4 Wochen ab Beisetzung von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Pflege behindernde, unzulässige Grabgestaltung wird durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten entfernt. Die Kosten hierfür werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten nach Zeitaufwand auferlegt

Grabmal:

Es werden Gemeinschaftsgrabmäler durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten aufgestellt, auf dem Name, Vorname, Geburts- und Sterbedaten der in der jeweiligen Anlage beigesetzten Verstorbenen angebracht werden. Die Gestaltung obliegt dem Friedhofsträger oder dessen Beauftragten. Eine darüberhinausgehende Gestaltung mit baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten ist unzulässig.

Grabeinfassung:

Unzulässig.

3.2) pflegefreie Urnenpartnergräber als Baumbeisetzung

Die Urnen werden in einem besonders gestalteten Bereich eines Baumes beigesetzt.

Pflege:

Für pflegefreie Urnenpartnergräber als Baumbeisetzung wird in der Nähe des jeweiligen Baumes eine zentrale Stelle eingerichtet, an der Kerzen oder beweglichen Grabschmuck niedergelegt werden können. Pflegefreie Die Gräber werden durch den Friedhofsträger oder deren Beauftragten eingesät und gepflegt. Jegliche weitergehende Gestaltung ist unzulässig. Trauerschmuck wird in der ersten Trauerphase geduldet, ist jedoch nach spätestens 4 Wochen ab Beisetzung von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Pflege behindernde, unzulässige Grabgestaltung wird durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten entfernt. Die Kosten hierfür werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten nach Zeitaufwand auferlegt.

Grabmal:

Es werden Gemeinschaftsgrabmäler durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragten aufgestellt, auf dem Name, Vorname, Geburts- und Sterbedaten der in der jeweiligen Anlage beigesetzten Verstorbenen angebracht werden. Die Gestaltung obliegt dem Friedhofsträger oder dessen Beauftragten. Eine darüberhinausgehende Gestaltung mit baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten ist unzulässig.

Grabeinfassung:

Unzulässig.

4) Aschestreufelder

Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des Toten im Original vorzulegen. Am Aschenstreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist.

Pflege:

Die Felder werden durch den Friedhofsträger oder deren Beauftragten eingesät und gepflegt. Jegliche weitergehende Gestaltung ist unzulässig.

Grabmal:

Unzulässig.

Grabeinfassung:

Unzulässig.

5) Gemeinschaftsanlage „Moseskörbchen“ für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht

Die Gemeinschaftsanlage „Moseskörbchen“ ist ein Grabfeld für die Bestattung und Beisetzung der Aschen von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht im Sinne von § 14 Absatz 2 BestG NRW. Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre.

Erd- oder Aschenbeisetzung.

Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Es ist nach außen hin nicht erkennbar, welche Leiche oder Asche an welcher Stelle beigesetzt ist. Der Belegungsplan ist nicht einsehbar

Grabmal:

Unzulässig.

Grabeinfassung:

Unzulässig.

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Waltrop
vom 29.02.2024

Der Tarif zur Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Waltrop lautet wie folgt:

1 Bestattungsgebühren

1.1 **Erdbestattung**

A. Reihengrab

1.1.1	pflegeleichtes Erdreihengrab	703,00 €
1.1.2	anonymes Erdreihengrab	658,00 €
1.1.3	Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschl. Tot- und Fehlgeburten	158,00 €

B. Wahlgrab

1.1.4	Erdwahlgrab	760,00 €
1.1.5	benannte Wahlgräber nach altem Recht	760,00 €
1.1.6	pflegeleichtes Erdwahlgrab	760,00 €

1.2 **Feuerbestattung**

A. Reihengrab

1.2.1	Urnenreihengrab	136,00 €
1.2.2	pflegefreies Urnenreihengrab	136,00 €
1.2.3	pflegefreies Urnenreihengrab in Gemeinschaftsanlagen	136,00 €
1.2.4	pflegefreies Urnenreihengrab als Baumbeisetzung	136,00 €
1.2.5	anonymes Urnenreihengrab	136,00 €

B. Wahlgrab

1.2.6	Urnenwahlgrab	147,00 €
1.2.7	benanntes Urnenwahlgrab nach altem Recht	147,00 €
1.2.8	pflegefreie Urnenpartnergräber in Gemeinschaftsanlagen	147,00 €
1.2.9	pflegefreie Urnenpartnergräber als Baumbeisetzung	147,00 €

C: Moseskörbchen

1.2.10	Moseskörbchengrab	ohne Gebühr
--------	-------------------	-------------

D. Aschestreufeld

1.2.11	Aschestreufeld	124,00 €
--------	----------------	----------

2 Grabnutzungsgebühren

2.1 **Erdbestattung**

A. Reihengrab

2.1.1	pflegeleichtes Erdreihengrab	2.217,00 €
2.1.2	anonymes Erdreihengrab	1.192,00 €
2.1.3	Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschl. Tot- und Fehlgeburten	564,00 €

B. Wahlgrab

2.1.4	Erdwahlgrab	1.099,00 €
2.1.5	pflegeleichtes Erdwahlgrab	2.270,00 €
2.1.6	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.1.4 pro Jahr und Stelle <i>(Die Gebühr ist auch auf solche Erdwahlgräber anzuwenden, die zwar schon vor Inkrafttreten dieses Gebührentarifs erworben wurden, aber noch nicht ganz belegt sind.)</i>	36,00 €
2.1.7	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.1.5 pro Jahr und Stelle	61,00 €
2.1.8	Verlängerung des Nutzungsrechtes eines benannten Wahlgrabes nach altem Recht pro Jahr und Stelle	75,00 €

2.2 **Feuerbestattung**

A. Reihengrab

2.2.1	Urnenreihengrab	609,00 €
2.2.2	pflegefreies Urnenreihengrab	946,00 €
2.2.3	pflegefreies Urnenreihengrab in Gemeinschaftsanlagen	1.922,00 €
2.2.4	pflegefreies Urnenreihengrab als Baumbeisetzung	1.373,00 €
2.2.5	anonymes Urnenreihengrab	580,00 €

B. Wahlgrab

2.2.6	Urnenwahlgrab	674,00 €
2.2.7	pflegefreie Urnenpartnergräber in Gemeinschaftsanlagen	2.431,00 €
2.2.8	pflegefreie Urnenpartnergräber als Baumbeisetzung	1.772,00 €
2.2.9	Zubestattung Urne in Wahlgrabstätten <i>(Erdwahlgräber, pflegeleichte Erdwahlgräber, Urnenwahlgräber, pflegefreie Urnenpartnergräber in Gemeinschaftsanlagen sowie pflegefreie Urnenpartnergräber als Baumbeisetzung nach neuem Recht; gilt nicht für Zubestattung von Urnen in Wahlgrabstätten nach dem Rechtsstand der Friedhofssatzung vom 07.12.2015 und früher)</i>	674,00 €
2.2.10	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.2.6. pro Jahr <i>(Die Gebühr ist auch auf solche Urnenwahlgräber anzuwenden, die zwar schon vor Inkrafttreten dieses Gebührentarifs erworben wurden, aber noch nicht ganz belegt sind.)</i>	22,00 €
2.2.11	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.2.7. pro Jahr	81,00 €
2.2.12	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 2.2.8. pro Jahr	59,00 €

2.2.13	Verlängerung des Nutzungsrechtes eines benannten Urnenwahlgrabes nach altem Recht pro Jahr	34,00 €
--------	--	---------

C. Moseskörbchen

2.2.14	Moseskörbchengrab	306,00 €
--------	-------------------	----------

D. Aschestreufeld

2.2.15	Aschestreufeld	561,00 €
--------	----------------	----------

3 Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen

3.1	Leichenhallen einschließlich Leichenzellen, je Tag	27,00 €
3.2	Friedhofskapelle, 60 min.	91,00 €
3.3	Benutzung Orgel bei Trauerfeier	9,00 €

4 Gebühren für das Einebnen von Grabstätten

4.1	Abräumen und Einebnen durch die Friedhofsverwaltung	335,00 €
4.2	Abräumen durch den Nutzungsberechtigten und Einebnen durch die Friedhofsverwaltung	91,00 €

5. Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen

5.1 Umbettungen innerhalb des Friedhofes der Stadt Waltrop

5.1.1	sargbestattete Leichen	
5.1.1.1	Personen über 5 Jahre	1.265,00 €
5.1.1.2	Personen unter 5 Jahre	899,00 €
5.1.2	Urnen	198,00 €

5.2 Ausgrabungen zum Zwecke der Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen

5.2.1	sargbestattete Leichen	
5.2.1.1	Personen über 5 Jahre	777,00 €
5.2.1.2	Personen unter 5 Jahre	533,00 €
5.2.2	Urnen	167,00 €

6 Verwaltungsgebühren für die Zulassung und die Genehmigung zur Entfernung von Einfassungen und Grabmälern

6.1 Einfassungen

6.1.1	Personen über 5 Jahre	45,00 €
6.1.2	Personen unter 5 Jahre	45,00 €

6.2 Grabmälern

6.2.1	Reihengräber	45,00 €
6.2.2	Wahlgräber	45,00 €

7 Verwaltungsgebühren für sonstige Leistungen

7.1	Gebühr für eine Ausnahme gem. § 7 Abs. 4 der Friedhofssatzung	30,00 €
7.2	Gebühr für Arbeiten gem. § 10 Abs. 4 S. 2 der Friedhofssatzung nach Zeitaufwand (Mindestaufwand ½ Stunde)	61,00 €
7.3	Gebühr für das Entfernen von Grabmalen, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden gem. § 29 Abs. 3 S.1 der Friedhofssatzung nach Zeitaufwand (Mindestaufwand ½ Stunde)	61,00 €
7.4	Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen	
7.4.1	auf Ausgrabung oder Umbettung	61,00 €
7.4.2	auf Umschreibung eines Wahlgrabes	30,00 €
7.5	Zweitschrift einer Urkunde	
7.5.1	über das Nutzungsrecht	15,00 €
7.5.2	über das Belegungsrecht	15,00 €
7.6	Zweitschrift einer Gebührenrechnung bzw. eines Leistungsbescheides	15,00 €

8 Zuschläge an Samstagen, sowie außerhalb der üblichen Bestattungszeiten

8.1.1	Erdbestattung	152,00
8.1.2	Feuerbestattung	76,00
8.1.3	Trauerhalle	86,00